Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juni 1860.

Inhalt.

Gesetz, die Erbauung einer Wiesenthaleisenbahn durch Privatunternehmer betreffend.

Gesetz, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Gesetz, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Gesetz, die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eisenbahnhochbauinspektion Karsruhe betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die im Frühjahr 1860 stattgehabte medizinische Staatsprüfung betreffend. Die ordentliche Konscription für das Jahr 1861 betreffend.

Diensterledigungen.

Gesetz,

die Erbauung einer Wiesenthaleisenbahn durch Privatunternehmer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim führenden Eisenbahn kann, so weit es das schweizerische Gebiet betrifft, nach vorheriger Verständigung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt von 1853, Seite 159), an Privatunternehmer überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sollen die in dem Art. 6, Ziff. 2 bis einschließlich 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) erwähnten Bestimmungen maßgebend sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Bahn vom Einmündungspunkt in die Staatsbahn bis Schopfheim kann gegen eine Vergütung von mindestens 50 Prozent der Roheinnahme vom Staat übernommen werden.

Artikel 4.

Wenn im Falle des Art. 3 innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs bis Schopfheim der Reinertrag die Höhe von 4 Prozent des von dem Unternehmer aufgewendeten Anlagekapitals nicht erreichen sollte, so kann die Großherzogliche Regierung aus dem ihr zufallenden Antheil an der Transporteinnahme für ihre Strecke von der Mitte des Basler Bahnhofes bis zur Abzweigung der Wiesenthalbahn beim Grenzacher Horn den bis zu vollen 4 Prozent fehlenden Betrag, vorbehaltlich des Wiederersatzes, in so weit zulegen lassen, als hierdurch der genannte Antheil nach Abzug von 50 Prozent als Betriebsaufwand nicht überschritten wird.

Uebersteigt die dem Unternehmer zufallende Reineinnahme 5 Prozent des Anlagekapitals, so sind aus dem Mehrbetrag zunächst der Großherzoglichen Staatsverwaltung die nach der voranstehenden Bestimmung zugeschossenen Beträge wieder zu ersetzen.

Artikel 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1 bis 4) auch auf eine Fortsetzung der Bahn von Schopfheim bis Zell in Anwendung zu bringen.

Artikel 6.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen nur mit Staatsgenehmigung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Handelszettel auf Inhaber (Satz 191 bis 193 des Handelsrechts) dürfen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 2.

Die Staatsgenehmigung wird, sofern sie nicht durch ein besonderes Gesetz gegeben ist, durch das Ministerium des Innern ertheilt.

Das Ministerium des Innern wird sich zuvor mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen in's Einvernehmen setzen.

§. 3.

Die Genehmigung der Staatsregierung wird unter Beifügung der sämmtlichen nähern Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe der Schuldverschreibungen gestattet wird, durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung soll insbesondere enthalten:

1) den Gesammtbetrag der auszugebenden Papiere, die Größe der Antheile, in welche derselbe zerlegt werden soll, den Zinsfuß, die Formulare sämmtlicher auszufertigenden Urkunden (Obligationen, Zinsscheine, Talons, Loose und dgl.), die für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten;

2) den gewählten Wohnsitz des Ausstellers;

3) die Bestimmungen über die Tilgungsweise der Schuld und über das dem einen oder andern Theil etwa eingeräumte Kündigungsrecht;

4) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörden oder Personen, bei welchen die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheiten sich beziehenden Beweisurkunden hinterlegt sind;

5) die Bezeichnung derjenigen Staatsbehörde, welche mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen beauftragt ist.

§. 4.

Jede Schuldverschreibung wird die in §. 3 bezeichneten Angaben enthalten.

Ihr wird die Beglaubigung derjenigen Staatsbehörde beigefügt, welche von dem Ministerium des Innern dazu beauftragt ist.

Neben der Beglaubigung soll ausdrücklich bemerkt werden, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Durch die Beglaubigung erhält jede Schuldverschreibung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 5.

Wer künftig Schuldverschreibungen auf Inhaber ohne Staatsgenehmigung ausstellt und in Umlauf bringt, wer die Vorschrift des §. 4 oder die der Staatsgenehmigung beigefügten Bestimmungen verletzt, verfällt in eine Geldstrafe, welche mindestens 50 Gulden beträgt, und bis zum fünften Theile des Betrags der umlaufenden Papiere ansteigen kann.

Das Straferkenntniß steht in erster Instanz der Kreisregierung zu.

Dieselbe hat zugleich von Amtswegen den Aussteller zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, oder die sonstigen Anordnungen zum Vollzuge der vorgeschriebenen Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern ist jederzeit berechtigt, Anordnungen zu treffen, um sich von der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1828 über die Verjährung und das Verfahren beim Verlust der von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapiere (Regierungsblatt von 1828, Nr. VII, Ziff. XXII, S. 85) findet auch auf Inhaberpapiere, welche von Privaten ausgegeben werden, Anwendung.

Kürzere Fristen können nicht gesetzt werden.

§. 8.

Auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes ausgestellt sind, wird die fehlende Staatsgenehmigung nachgesehen.

Durch Regierungsverordnung können Maßregeln bestimmt werden, um den dermaligen Bestand dieser Schuldverschreibungen und die in §. 3 bezeichneten Verhältnisse zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Solche Schuldverschreibungen dürfen, wenn sie nach Maßgabe des Tilgungsplans an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei Vermeidung der im §. 5 gedrohten Strafen nicht mehr ausgegeben werden.

§. 9.

Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufsmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden.

Ihre unberechtigte Ausgabe unterliegt der Verfügung des §. 5, doch kann die Strafe bis zum vollen Betrag der ausgegebenen Schuldscheine sich erhöhen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Artikel 2.

Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln oder ist die Zustellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat die Mahnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Eintrags (L.R.S. 2148, 2153) in öffentlichen Blättern zu geschehen.

Artikel 3.

Das Pfandgericht kann mit Genehmigung der Staatsbehörde auf Kosten der Gemeinde einen Kommissär zur Vornahme des Geschäfts aufstellen.

Artikel 4.

Die innerhalb sechs Monaten nach der Mahnung nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen, insofern nicht die Erneuerung noch vor dem Strich nachgeholt wird.

Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Artikel 5.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 der Prozeßordnung) und den Strich, beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung noch zustehen können.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner, von dem Bürgermeister seines Wohnortes und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

Artikel 6.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L.R.S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch

einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.

Artikel 7.

Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich der Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, wird in Betreff der Mennoniten abgeändert, wie folgt:

die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung der Mennoniten geschieht mittelst Handschlags und in der Formel:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium des Matthäus Kapitel 5, Vers 33 — 37, daß ꝛc. ꝛc." (hier folgt das zu Bekräftigende);

oder wenn eine schriftliche Bekräftigung statthaft ist, mit der Formel:

„Ich versichere nach Gottes Wort ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Diese Bekräftigung vertritt auch die Stelle des Handgelübdes in den Fällen, wo statt des Eides ein Handgelübde nach den Gesetzen zu leisten ist.

§. 2.

Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenparthei es verlangt.

Die Berufenen sind wie Zeugen zur Anwohnung verpflichtet.

§. 3.

Die §§. 4, 6 und 7, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, über das Verfahren bei Eideserhebungen, finden auch bei Mennoniten Anwendung.

§. 4.

In den Fällen, wo die Bekräftigung des §. 1 die Stelle des Handgelübdes vertritt, wird sie in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1860.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Großherzoglichen Konsul C. F. Hagedorn in Philadelphia und

dem ersten Bürgermeister der Stadt Heidelberg, Heinrich Kraußmann, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem zweiten Bürgermeister der Stadt Heidelberg, Heinrich Sulzer, die große goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Finanzministerialrath von Böckh zum Geheimen Referendär zu ernennen;

dem Finanzrath Erb den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen;

den Sekretariatsassistenten bei der Steuerdirektion, Kameralpraktikant Heinrich Frei, zum Sekretär bei dieser Stelle zu ernennen;

den Revisor Bohm zur Rechnungsrevision der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu versetzen;

den Kameralpraktikanten Oskar Schneyder von Rastatt zum Revisor bei der Rechnungsrevision und

den Kameralpraktikanten Theodor Rothermel von Freiburg zum Revisor bei dem Kontrolbureau dieser Stelle zu ernennen;

die neu errichtete Stelle eines Zahlmeisters bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Buchhalter Bernhard Eisenmann bei der Amortisationskasse zu übertragen;

den Kameralpraktikanten August Welte von Ettenheim zum Sekretär bei der Zolldirektion,

den Domänenverwalter Gesell in Radolphzell zum Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Neufreistett zu ernennen, sowie

den Kameralpraktikanten Philipp Forschner von Schriesheim zum Domänenverwalter in Stockach,

den Kameralpraktikanten Karl Helm von Neckarwimmersbach zum Domänenverwalter in Bühl,

den Kameralpraktikanten Theodor Kilian von Weisweil zum Domänenverwalter in Radolphzell und

den Kanzleiassistenten Johann Stephan Manz bei der Amortisationskasse zum Buchhalter daselbst zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahnhochbauinspektion Karlsruhe betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 603, ist genehmigt worden, daß die in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. August 1858, Nr. 1017 (Regierungsblatt Seite 362), für die Ausführung der Hochbauten an der Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim beziehungsweise bis zum Anschluß an die Königlich Württembergische Staatseisenbahn dahier errichtete Eisenbahnhochbauinspektion nach Pforzheim verlegt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 9. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Stabel.

Vdt. v. Althaus.

Die im Frühjahr 1860 stattgehabte medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von den 15 Kandidaten der gesammten Heilkunst und den 5 Kandidaten der Medizin, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Lizenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der Gesammt-Heilkunst.

Franz Heiligenthal von Baden,
Jakob Reichert von Mannheim,
Karl Brenzinger von Kandern,
Julius Baumgärtner von Freiburg,
Albert Groß von Bruchsal,
Franz Volk von Offenburg,
Romann Lehmann von Schenkenzell,
Friedrich Schwörer von Kenzingen,
Robert Rehmann in Freiburg,
Karl Holtzmann von Karlsruhe,

Franz Mainhard von Meersburg,
Julius Kolb von Freiburg,
Franz Kuenzer von Herbolzheim.

B. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Wund- und Hebarzt Heinrich Bürk von Neckarbinau,
" " " Franz Schwärzle von Forchheim,
" " " Wilhelm Fregoneau von Eichstetten.

Karlsruhe, den 5. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1861 betreffend.

Da numehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1861 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1860 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22. des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienst trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1860.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Flad.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Thiengen, Dekanats Freiburg, mit einem Kompetenzanschlag von 2,056 fl. 8 kr. und einem wirklichen Ertrag von 2,300 fl., worauf jedoch etwa 50 fl. vom künftigen Pfründenießer zu übernehmende Schulden haften, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich durch das vorgesetzte Dekanat binnen 6 Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hagsfeld mit dem Filial Rintheim, Landdiözese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 588 fl. 44 kr. ist wiederum in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg